

Die Motive sagen zu §. 64:

Eine Feststellung der in verschiedene Materien des Privatrechts eingreifenden Lehre von den Pertinentien gehört nicht in dieses Gesetz, sondern zur allgemeinen Civilgesetzgebung. Deswegen geachtet hat man eine Bestimmung in Betreff des Inventars bei Landgütern in den Gesetzentwurf aufnehmen zu dürfen geglaubt.

Bekanntlich wird jetzt in Sachsen das landwirthschaftliche Inventar nicht als Zubehör des Gutes betrachtet, was zur Folge hat, daß es für die hypothekarischen Gläubiger kein Gegenstand ihrer Befriedigung wegen ihrer Forderungen ist, von ihnen nicht mit in Anspruch genommen werden kann, sondern im Concurse zur gemeinen, chirographarischen Masse gezogen wird. Anderwärts, wie z. B. nach preussischem Recht, ist das landwirthschaftliche Inventar bei Landgütern Zubehör des Guts. Daß es in Sachsen anders ist, hat man in Beziehung auf Hypotheken an Landgütern schon oft für einen Mangel der Gesetzgebung und für den Credit dieser Hypotheken unvortheilhaft erklären hören. Muß es nun für das Hypothekenrecht und für den Realcredit als wünschenswerth angesehen werden, daß Hypotheken an Landgütern das landwirthschaftliche Inventar mit afficiren, kommt ferner in Betracht, daß dieser Satz sich überall in neuern Gesetzgebungen findet, auch in der Volksmeinung begründet ist, so wird auch die Aufnahme desselben in den gegenwärtigen Gesetzentwurf gerechtfertigt erscheinen.

Zur nähern Erläuterung ist noch Folgendes zu bemerken:

a) der Satz ist zur Zeit noch auf Hypotheken an Allodialgütern zu beschränken, da man durch Erstreckung desselben auf Hypotheken an Lehngütern mit den bei der Sonderung des Lehns vom Erbe eintretenden Grundsätzen des Lehnsrechts, wonach das Inventar nicht Lehneigenschaft hat, in Conflict gerathen würde.

b) Der Satz ist auf das landwirthschaftliche Inventar zu beschränken, insofern es nur der Aufhebung des zeitherigen Grundsatzes in Beziehung auf Hypotheken gilt, wonach diesem schlechtthin die Eigenschaft eines Zubehörs des Gutes abgesprochen wurde, obwohl die Benutzung des Gutes für seinen natürlichen, nicht bloß einen zufällig damit verbundenen Zweck das Vorhandensein eines Inventars schlechterdings erfordert.

c) In derselben Rücksicht ist aber auch die Zugehörigkeit des Inventars auf das zur Erhaltung des Guts und zum Betrieb der Wirthschaft Nothwendige zu beschränken; was als nothwendig zu betrachten, wird im Zweifel durch Gutachten Sachverständiger leicht zu ermitteln sein.

d) So wie im Allgemeinen der Begriff einer Zubehörung Identität des Besitzers sowohl der Hauptsache, als der Nebensache voraussetzt, fremde Sachen ferner nur mit Bewilligung des Eigenthümers verpfändet werden können, so ist jene Voraussetzung auch bei dem landwirthschaftlichen Inventar anzuerkennen.

Der Deputationsbericht sagt:

Auf mehre von der Deputation der ersten Kammer wider den zweiten Satz der §. erhobene Bedenken brachten die königlichen Commissarien folgende abgeänderte Fassung dieses Satzes in Vorschlag: |

„Hypotheken an landwirthschaftlichen Gütern erstrecken sich auch auf das jedesmal vorhandene, zu Erhaltung des Gutes und zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige, dem Besitzer des Gutes zugehörige Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr, auch Vorräthen mit der Wirkung, daß dasselbe bei Zwangsversteigerung des Gutes nicht von letzterem getrennt werden darf, und der Erlös zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger ebenfalls zu verwenden ist, wosfern nicht bei Lehngütern nach den

über die Sonderung des Lehns vom Erbe geltenden besondern Grundsätzen eine Ausnahme nöthig wird. An Veräußerungen des Inventars kann der Besitzer des Gutes von den hypothekarischen Gläubigern nicht behindert werden, so lange nicht eine Gefährdung derselben nachgewiesen wird.“

Allein auch gegen diese Fassung wurde von der Deputation der jenseitigen Kammer unter andern eingehalten, daß die vorgeschlagene Bestimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des sächsischen Rechts, wonach an beweglichen Sachen ein Pfandrecht ohne Uebergabe nicht stattfindet, in Widerspruch stehe, daß sie, weil sie bloß auf Güter sich beziehe, welche keine Lehneigenschaft haben, eine neue Specialität in der Gesetzgebung begründe, daß die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung zu Beförderung des Realcredits um so weniger vorhanden sei, da zeither ungeachtet des Mangels einer solchen Vorschrift in der sächsischen Gesetzgebung die hierländischen Hypotheken nicht weniger gesucht gewesen seien, übrigens auch der Realcredit dadurch nicht gehoben werden könne, weil ja der Schuldner das Inventar bis auf einen Fall jederzeit zu veräußern unbehindert sei, während andererseits die Annahme der fraglichen Anordnung vorzüglich in Hinsicht auf Pachtverhältnisse nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten äußern und zu dem Erfolg führen dürfte, daß in manchen Fällen die hypothekarischen Gläubiger der käuflichen Ueberlassung des Inventars an Pächter widersprechen würden. Aus diesen Gründen wurde von der Deputation der ersten Kammer auf den Wegfall des zweiten Satzes der §. in der ursprünglichen, wie in der veränderten Fassung angetragen, und die Kammer trat diesem Antrage bei.

Die Deputation kann nur denselben Antrag an ihre Kammer stellen. Wird dieser schon durch die vorgedachten Bedenken, deren Wichtigkeit kaum zu verkennen ist, motivirt, so findet er auch in folgender Erwägung seine Rechtfertigung:

Abgesehen davon, daß es als Widerspruch erscheinen möchte, wenn die §. in ihrem ersten Theile sagt, daß die Frage, welche Sachen als Zubehörung eines Grundstücks zu betrachten, nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen sei, und gleichwohl im zweiten Satze eine von diesem bestehenden Rechte völlig abweichende Bestimmung darüber gibt, so dürfte es auch nicht angemessen sein, eine das allgemeine Recht abändernde, so weit greifende Disposition in einem speciellen Gesetz, wie das über das Hypothekenrecht ist, aufzustellen. Dazu kommt, daß diese Disposition mit dem Grundsatz der Publicität nicht in Einklang steht. Soll das Inventarium als Zubehör des Gutes angesehen und der auf letzterem haftenden Hypothek unterliegen, so müßte auch, was jedoch nicht geschehen, vorgeschrieben werden, daß es in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen sei. Denn der Gläubiger kann nur das als Unterpfand ansprechen, was als zu verpfändender Gegenstand in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist; er würde jedoch mehr erhalten, wenn er neben dem eingetragenen Grundstücke, worauf er darlehnt, noch überdies einen Gegenstand erhielte, worüber das Grund- und Hypothekenbuch keine Kunde gibt. Sollte aber das Inventar eingetragen werden, so würde auf der andern Seite das Hypothekenbuch keine Sicherheit für das daran erlangte Unterpfandsrecht gewähren können, wenn man nicht die freie Gebahrung des Schuldners mit dem Inventar beschränken und Sachen, die ihrer Natur nach zu den Fungibiliben (verzehrlichen) gehören, zu res non fungibiles gewaltsam machen wollte.

Aus allen diesen Gründen beantragt die Deputation:

den zweiten Satz der §. von den Worten an: „Hypotheken an — nachgewiesen wird“ in der ursprünglichen, wie in der derselben substituirt, oberwähnten Fassung abzulehnen, im Uebrigen aber die §. anzunehmen.